

Osttiroler Heimatsblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

22. Jahrgang

Samstag, 30. September 1954

Nummer 9

4. Heft

Die Herrschaft Lengberg

Von Anton Wernspacher, Pfllegsobministratör, 1806 — Zur Verfügung gestellt von Lehrer i. R. Lj. Innerhofer

Im Jahre 1702 übernahm Johann Adam Ignatz Kasser von Zollheim auf 2 Jahre die damalige Pfllegsverwaltung. Ihm folgten: Georg Anadol, Verwalter von Wasserthal, 1704 bis 1714; Johann Wolfgang Hub, 1714 bis 1724; Joseph Anton Hub, 1724 bis 1753; Johann Baptist Dominik Muzl, 1753 bis 1763, wo dann ein Kaiser Anselm Herr, Geschichtsschreiber in Windischmatreh, das Amt interimistisch versah.

Alle Nachfolger des Amtmanns von Lengberg veranlaßten das Amt gegen Bezug derselben Emolumente wie er und das Amt nicht weislich aus dieser 70-jährigen Periode keine Urkunde eines besondern Beweises oder Veranlassung auf. Dominik Muzl lebte meist im Widerspruch mit seinem Verwalter, aber auch mit sich selbst.

Im Jahre 1763 begann eine neue Epoche; Joseph Franz Geylinger nahm unterm 25. Oktober die damalige Pfllegsverwaltung an, die einzigen hohen Strafen oder Landeshauptmannwürden ausgenommen, um 500 fl jährlichen Besoldunges in Besoldung und besetzt von diesem zugleich alle Ausgaben des Amtes. Ihm verbandt das Verbot ein im Jahre 1766 neu verfaßtes Hauptbuch, das nicht nur die Gerichtsgrenzen und die seitdem deshalb statigehaltenen Differenzen mit dem benachbarten thronischen Landgerichte Leng, sowie die Besitztümer an Geld und Naturalien von allen hochfürstlichen Gütern, wie auch eine Beschreibung derselben in ihren Teilen enthält; ferner alle fremdherrlichen Güter und walzenden Stücke darstellt, ein Vorzug, den keine Verwalter in einem gleichen Grade aufzuweisen haben. Seiner Administration verbandt die Kirche ein neues ordentliches Urbar und alle Gerichtsblätter

erließen unter ihm eine vorteilhafte, den Vorschriften angemessene Reform.

Nicht bloß für Ordnung in dem Gang seiner Amtsgeschäfte besorgt, trachtete er emsig für die Aufrechterhaltung der Kultur und des Landbaues, und sicher stand unter seiner Anleitung aus den damaligen Freikauen (§ 9) bei 200 Tagbau Grundstücken gemacht und seit dem zu Bau- oder Maßgrund benützt worden. So entstand der Geylingerhof als eine Halbbarne und eine Geylinger, die Radergerichte oder ein Kleinhausler, in Lengberg; so zwei Geylinger oder Kleinhausler, nämlich die Mästel- und Maurertrattengeweise, zu Nilsdorf.

Er übertrug dem Sitz des Amtes vom Schlosse in seinen Geylingerhof (§ 2) wo er sich nun seit 33 Jahren, freilich für das Verbot und dessen Geschäftsgang viel bequemer aber auch für die Inhabung des Schlosses viel nachteiliger aufhält. Im Jahre 1804 resignierte er nach einer 41-jährigen Amtierung sein Amt, milde der Einkünfte und sich sehrend nach Menschenerwerb und erhielt eine Pension von jährlich 400 fl.

Mit dem Abtritte des Herrn Geylinger erhielt das Pflleggericht eine neue Organisation, indem man es dem Pflleggerichte Windischmatreh, dem der salzburgische Rat Herr Egid Kienberger vorstand, überließ, alle Marktschafstgründe verpachtete und zu Beförderung der nötigen laufenden Geschäfte einen Amtsschreiber anstellen wollte. Nur ein Jahr versah Herr Kienberger auf diese Art die Pfllegsverwaltung; denn unterm 1. Juli 1805 wurde sie wieder von Windischmatreh ganz abgetrennt und ein eigener Pfllegsobministratör aufgestellt, welches Amt dem Verfasser dieser Statistik Anton Wernspacher anvertraut wurde. (Einkaufung

eines Unbekannten, etwas späteren Schreibers: Im Jahre 1808 wurde bei dem Übergabebriefe der ehemaligen salzburgischen Herrschaft Lengberg und resse, bei deren Inkorporierung an die übrigen kaiserlichen Kaiser, österr. Domänen die Verwaltung Lengbergs der Person eines gewissen Herrn Joseph Ablasnik, ehemals Kantonssekretär an der kais. österr. Staatsverwaltung in Obersteier provisorisch modo anvertraut. Dieser geschickte, talentvolle, tüchtige Beamte amtierte vom 8. Juni 1808 bis zum 29. April 1810, wo er bei der stattgehabten Regierungsveränderung und Übergabe der Herrschaft Lengberg in das Eigentum Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich sein Amt resignierte und nach Österreich zurückkehrte. Nun trat ein neuer Pfllegsverwalter in der Person des Franz Aufschnit auf, welcher bis zum 17. August 1810 in Lengberg amtierte, darauf zu einer ähnlichen Mission von da nach Salzburg abgerufen und die interimistische Verwaltung Herrn Joseph Kneusch, prov. Kantonssekretär zu Salla, übertragen wurde; welcher letztere schon unterm 18. Oktober 1810 bei der erfolgten Rückanstellung des ausgetretenen Verwalters Aufschnit das Amt abermals versah und an seinen ehemaligen Dienstposten zurückkehrte. Nach der im Monate Dezember 1811 erfolgten neuen Organisation ist die Pfllegsverwaltung Lengberg gänzlich aufgehoben worden.) Es gibt hier wenige Familien die ihr Alter über 200 Jahre zurückführen. Dazwischen gehören die der Egger, welche noch auf einem Gute in Nilsdorf haufen und von der noch zwei männliche Sprossen vorhanden sind, und die der Truschnigge und Ober; und selbst bei diesen ist ihre fortwährende Abstammung nicht vollends geklärt, weil

Die Befehl der Güter, besonders in früheren Jahren, meist ihren Namen adoptierten oder sich nach ihren Gütern einschreiben ließen.

Weder Urkunden, Protokolle oder Epitaphien liefen merkwürdige Männer oder Familien auf. Nur von Schiefer Schafmann von Hallerhaus zeugt so ein Epitaphium.

§ 4.

Urtiber und passiver Wirkungsbereich des Amtes. Der Wirkungsbereich des passiven Amtes oder seine Territorial- und Gerichtsbarkeit. Verwaltung, sowohl aktiv als passiv betrachtet, muß unter einer zweifachen Rücksicht nämlich in Bezug A) auf das Inland und B) auf das Ausland angeben werden.

A) In Bezug auf das Inland kommen vorzüglich die landesherrlichen Verhältnisse oder Regalien in Abregung.

Salzburg behauptet seine volle Landeshoheit über das dasige Amt nicht nur gemäß der Rezeffe, sondern es hat auch alle wesentlichen Hoheitsrechte in demselben von jeher allein ausgeübt und zwar:

a) Oberaufsichtsrecht (ius inspectionis). Weirundet sich sein Recht zur Oberaufsicht über alles, was im Gerichte vorgeht, in allen Zweigen dadurch, daß keine auch die geringste Anstalt ohne Vorwissen des Regenten oder seiner Stellen errichtet; daß alle bestehenden Anstalten der Inspektion des Amtes gemäß, der ihm vom Landesherren verliehenen Gewalt unterliegen.

b) Schutgerechtigkeit (advocacia sublimis). Ebenso ist Salzburg die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über einzelne Untertanen sowohl als ganze Körperschaften aus, indem es sie in ihnen hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten schützt und die Übertreter oder Verlezer besonderer Rechte bestraft, als auch alle Umstände aus dem Wege räumt, welche diesen in der Folge gefährdet oder gefährlich werden könnte oder dürfte.

c) Gesetzgebung, Interpretation. Nicht minder gibt nur der Landesherr von Salzburg seine Gesetze und Verordnungen, wodurch er die äußeren Handlungen der Untertanen und ihre Verbindlichkeit bestimmt und dies in allen Zweigen der bürgerlichen Berechtigung. Davon zeugen alle Dokumente, alle Formen der Gerichtsbücher und ausdrücklichen Befehle sowohl als bestimmte Sammlungen der salzburgischen Gesetze, ebenso vom Landesherren mitgeteilt und von jeher als Richtschnur und leitende Norm befolgt, seien dies umfamehr außer allen Zweifel, als man nach dem Zeugnisse der dasigen Ältern, die hierüber ein tiefes Gillschweigen erhalten, diesen Ausfluß der

Landeshoheit niemals ausdrücklich angeprochen hat.

Aus eben dem Rechte der Gesetzgebung ist Salzburg auch die Bekanntmachung der Gesetze nicht nur dadurch, daß es den königlichen Gerichtsuntertanen, die von den Ältesten Seiten her ergangenen und ihre Handlungen bestimmenden Gesetze und Verordnungen durch den nachgesetzten Beamten jährlich beim allgemeinen Landrechte (Landabdingung) bekanntmachen, sondern auch die von Zeit zu Zeit ergehenden neuen Generalien bei Gelegenheit eines zahlreichen Menschenmarches auf dem Kirchplatz betreiben und auf eigenen schwarzen Tafeln zur allgemeinen Wissenschaft anheften läßt.

Ebenso erklärt nur Salzburg seine Gesetze und Verordnungen auch in Bezug auf Densberg außerordentlich, oder hebt Gesetze auf und ändert sie, wie es Zeit und Umstände erheischen, mit verbindender Kraft, und diese Gesetzgebung, Erklärung oder Abänderung ist nicht nur unantersprochen, sondern von jeher ohne aller Eingriffe oder Hindernisse ausgeübt worden, so wie es die Gerichtsgemeinde selbst durch ihren Prokurator dem Landesherren Salzburgs ausschließend beim Landrechte einräumt.

d) Privilegien-Erteilung. Auch das Recht, Privilegien zu erteilen, ist Salzburg gemäß der ihm zustehenden Landeshoheit auch in Densberg aus. Daher geniesst die Weislichkeit auch hier wie anderwärts in Salzburg ihres befreiten Gerichtsstandes, daher genießen die dasigen Untertanen eines auf 4 Wochen verlängerten Status introductus e appellacionis gegen mißunter nicht ehrliehen Bescheld. So würde auch Salzburg Minderjährigen die Großjährigkeit, den ohne ihre Schuld gedrückten Schuldnern die notwendigen Moratorien; so den unehelich Geborenen die Degeneration erteilen und man würde sie als gültig ohne Widerspruch erkennen und beachten müssen, weringleich die Ältern zur Zeit noch vielleicht wegen Mangel eines ähnlichen Falles kein Beispiel aufweisen.

Desgleichen stellt

e) (Recht, öffentliche Ämter zu erteilen und Würden) Salzburg auch hier keine Beamten auf, erteilt ihnen öffentlichen Rang und Würden, bestimmt ihre Verhältnisse und Pflichten unabhängig von allen andern als seinen Einfluß. Es bestellt auch hier seine eigenen Kommissäre in besondern Gerichts- oder Privatangelegenheiten.

f) Exekutive und Militärgewalt. Nicht minder äußert sich die Macht der salzburgischen Landeshoheit auch im exekutiven Stränge, mit dem man Ungehorsam zur Beachtung ihrer äußeren staatsbürgerlichen Pflichten oder zur Befolgung der positiven Gesetze behält, denn auch hier finden Geld- und

Bestrafen, d. i. Reuchbüßen, Karbatsche statt; auch hier werden Vergehen größter Widersetzlichkeit und Ungehorsam mit Schanzbüßen und Zuchthaus bestraft; so wie Einfegung in den Bess oder Besatzsetzung Anwendung finden. Zum Behufe dieser Exekution bestehen auch hier Kerker-, Eisen- und Gerichtsdiener....

In gleicher Weise haben die Landesherren von Salzburg in Densberg seit dem Jahre 1775 auch die Militärgewalt ohne jemandes Widerspruch geltend gemacht und ausgeübt, so daß seitdem Densberg die ihm zugestelltem oder re-partierten Rekruten nach Salzburg stellen oder aber in Selbe rekrutieren mußte.

Bestimmter Typus für die jedesmal bei einer allgemeinen Aushebung zu stellende Mannschaft, der sich nach dem Landesreparationsfuße bestimmen dürfte, besteht hauptsächlich für Densberg keiner, da es (§ 7 e) in keine Landesreparition gezogen ist, hinitrefflich mußte es im Jahre 1795 bei der Aushebung von 823 Mann 6 Mann stellen (Verordnung wegen Aufstellung des Quinruplums des 31. März 1795. In der Eintheilungstabelle weist Densberg 6 Mann aus, eine Anzahl, die, wenn man für Salzburg eine Bevölkerungsziffer von 200.000 annimmt, für Densberg um mehr als die Hälfte zu hoch ist, da es nur 778 Seelen hat.) Übrigens hatten die Landesherren im Gerichte weder eine reguläre noch eine Landesmüll, sowie keine Feuerstätten in einer ordentlichen Befassung bestehen. Auch von einem Landesgebote findet man hier keine Spur; trotzdem würde es nur Salzburg anordnen und leiten, auch nur dieses die gezielte Folge erwarten dürfen, wenn es gleich sicher ist, daß die Anzahl der wehrhaften Mannschaft mit den Objekten der Verteidigung in gar keinem Verhältnisse stehe. Ebenso sind Militärfestungen oder ihre Regulierung im Selbe hier unbekannt; denn die Lage Densbergs macht alle wirksame Verbindung in der Hinsicht mit dem Lande unmöglich, und wenn dem Zustande derel Ironen geleistet wurden, so geschah es nur zur nachbarschaftlichen Unterstützung gegen Bezahlung des bestimmten Lohnes, wie in der Art einer Verbindlichkeit.

g) Besteuerungsrecht. Auch die Steuern schreikt Salzburg im dasigen Gerichte vor, wenn es dieselben gleich niemals beim uralten Herkommen gemäß erhoben hat, sondern sie immer nachsieht und keine aussträrlige Macht lieh es sich je befallen, deshalb Ansprühe zu machen; denn hat gleich das Landgericht Mainz dasige Gerichtsinsassen und Untertanen in die Besteuerung gezogen; so geschah dies nicht aus einem Ansprüche einer Landeshoheit oder einer Ärt oberherrlichen Gewalt über das dasige Gerichte, sondern allein wegen des

Besitzes einiger Grundstücke dasigen Untertanen im jenfeitigen Gebiete.

b) **Recht zu Diensten und Frohnen.** Es fordert ferner von den dasigen Untertanen Dienste, die, wenn sie gleich hauptsächlich in Weg- und Kaufensfrohn in einigen Natural- und Dienstleistungen zur dasigen Burgfesten in der gemessenen Tagfolge (§ 7, e) bestehen, doch immerhin die Landeshoheit nicht unbedeutlich beinträchtigen helfen.

1) **Testamentsrecht.** Es ist Salzburg ebenso sein Testamentsrecht auch hier aus, in dem es nicht nur das Vermögen unbeerbt verstorbener Personen, sondern auch das treuloser Deserteurs und Verbrecher einzieht, bei Zustandsänderungen usw., Nachsteuern und Emigrationslagen erstet, welche letztere hier, wo keine Steuern bestehen, sicher nur als Ausflüsse des Testamentsrechtes betrachtet werden müssen.

2) **Außerordentliche Rechte der Machtvollkommenheit.** Insbesondere ist Salzburg auch die außerordentlichen Rechte der Machtvollkommenheit — jura majestatis transsemita — im dasigen Gerichte aus, gemäß welchen es bei einer Kollision zwischen Privat- und gemeinem Wohle, jenes diesem auch zum Nachteile des Privaten unterordnet, ohne jedoch die billige rechtliche Entscheidung außer acht zu lassen.

3) **Untertanen Aufnahme.** Aus demselben Grunde der unbeschränkten Landeshoheit werden auch Untertanen im dasigen Gerichte nur von der Obrigkeit gemäß der vom Landesherren verordneten Gewalt aufgenommen, ohne aller andern Rücksicht, als welche die salzburgischen Gesetze wegen des Alters und Vermögens oder der Beschäftigung vorschreiben und der mit dem Auslande bestehenden Oberbargen rücksichtlich der Freizügigkeit gemäß welcher immer ein Abfahrt- oder Entlassenschein von der vorigen Gerichtsherrschaft zur Aufnahme erfordert wird.

m) **Erbsühligungseid.** Ebenso als eine Folge dieses unbeschränkten Subjektionsverbandes, in welchem die dasigen Untertanen zu ihrem Landesherren, dem Regenten Salzburgs, stehen, nimmt dieser auch allemal den Erbsühligungseid bei seinem Landes- oder Reglerungsantritte ab und zwar meist dadurch, daß er seinem Pflegsbeamten, nachdem er selbst vorher den schuldigen Untertanen und Dienstleuten abgelegt hat, dazu die Vollmacht oder den Auftrag (Commissarium) erteilt, von den Gerichtsuntertanen durch ihre Notleute und Ausschüsse als ihre Stellvertreter fernerleibt den Erbsühligungseid nach einer mitgeteilten Formel einzunehmen und das über diese richtige Handlung verfaßte Protokoll vorzulegen.

n) **Recht, Gerichte zu bestellen.** Endlich bestellt Salzburg zur

Handlung des Rechtes, zur Sicherheit der Person und des Eigentums der Untertanen auch im dasigen Amtsbezirke seine Justiz-, Kriminal- und Polizeigerichte, oder vereinigt alle diese Zweige in seinen aufgestellten Pfleg- und Landgerichte, bestellt (§ 3) das nötige Personal, inspektiert dasselbe, schreibt ihm die Ordnung und Norm des Verfahrens vor und bestimmt, was in jedem Falle Nothwendig ist, teils nach seinem eigenen einheimischen Gesetze, Gewohnheiten, rechtlichen Herkommen, teils nach dem angenommenen fremden subsidiarischen Rechte.

Alle diese wesentlichen Hoheitsrechte und Regalien, denen auch die minder wesentlichen Hoheitsrechte oder die nachbarlichen (§ 7) beigezählt werden müssen, betreffen die Landeshoheit und ihre beständige unüberbrochene Ausübung den Besitz auf Seite Salzburgs unbedenklich, aber auch dies, daß der Wirkungsbereich des dasigen Gerichtes selbst in Bezug auf die Gerichtsuntertanen rücksichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten als solcher unbeschränkt d. h. allein vom jeweiligen Regenten abhängig und allgemein, daß kein fremder Einfluß auch im dasigen Gerichte gelte oder wirksam sei, daß das dasige Gericht wie andere salzburgische inländische dieselben Rechte und Befugnisse auszuüben habe, weilt der Landesherren in demselben die gleichen Rechte hergebracht und gemäß seiner Machtvollkommenheit ihm zugehören hat.

B) **In Bezug auf das Auslande.**

So wie das Gebiet Sengberg völlig geschlossen (territorium clausum) ist, in welcher sich weder ein ausländischer Landesherren, noch irgend eine fremde Behörde eines unmittelbaren Besitzes oder einer eigenen Gerichtsbarkeit, welcher Art und Gattung sie sein mögen, erfreut; so wie es nach den eben aufgeführten Tatsachen die Bestimmung des Umfanges seiner Rechte und Befugnisse allein vom salzburgischen Regenten oder seinen Stellen zu erteilen und in deren Folge gegenwärtig seine allgemeine Territorial-Gerichtsbarkeit über alle Personen und Sachen seines Amtsbezirkes nach dem Geiste der salzburgischen Verfassung ausübt; so ist es auch hinwieder dem Auslande völlig unabhängig und spricht in Bezug auf andere Gerichte die Rechte der natürlichen Freiheit und Unabhängigkeit an, wie sie Salzburg als ein selbständiges Land gegen andere selbständige Territorien behauptet, und es beachtet die natürlichen Rechte der Freiheit und Unabhängigkeit anderer fremder Beförden in derselben Weise, wie in Salzburg als unabhängiger Staat gegen andere freie Staaten.

Es findet also überall nicht der geringste unmittelbare Einfluß eines aus-

wärtigen Landesherren oder einer fremden Behörde auf irgend einen Akt der Jurisdiktion usw. statt, so daß man diese Requisitionen auch in Fällen und Gegenständen, wo man rechtliche Ansprüche diesfalls machen könnte, weil sie sich z. B. auf allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze oder ein überbargmäßiges Herkommen gründen, gegenseitig nie außer acht zu lassen pflegt.

Es gibt zwar Fälle, wo man diese freie Selbständigkeit Sengbergs nicht würdigen, sondern gleich im Wege der Rathhandlung umgehen oder verbessern wollte; Sengberg hat sich aber auch durch Rathhandlungen fogleich in seinen Rechten geschützt, oder sich denselben durch angemessene Protestationsverfahren und erhaltene Reberse verwahrt. Inmittlest sind es vorzüglich drei Gegenstände, in welchen Sengberg in Rücksicht seiner Rechte in etwas durch das Auslande beschränkt ist, und diese sind:

a) Die **Verbindlichkeit auf Seite Sengbergs, seine Malefizanten an das Landgericht Seng bei der Grenze zur Abstrafung auszuliefern;**

b) Das **Recht auf Seite Seng, seine Malefizanten oder Übeltäter selbst durch hiesiges Gericht bis an die Grenze zu begleiten — jus conducendi —**

c) Das **Recht auf Seite Tirol, von den ingerichtlichen Bergwerken den halben Anteil zu fordern.**

Die Teilnehmer am Bergregale werden unten (§ 7 a, ee) berichtigt werden, aber die ersten zwei Gegenstände verdienen hier eine nähere Erörterung, wie sie in ihrem demalsten Zustande bestehen.

a) **Blutbann.**

Die Malefizanten wurden erst von Seite des Gerichts Kropfsberg allein an die Gerichte Rottenburg und Rattenberg ausgeliefert; bald aber sprach Tyrol diese Auslieferung auch von Wändischmair und Sengberg an das Landgericht Seng an, und stipulirte es sich durch Regesse. Wirklich wurden auch in früheren Zeiten dasige Malefizanten nach ihrer kurzen summarischen Verrechnung nach Seng ausgeliefert. Da man sich aber wegen der veraltenden Grenzstreitigkeit über den Ort der Auslieferung sowohl, als wegen des Beitrages der 10 Mark Dener nicht vereinigen konnte und Sengberg den Blutbann selbst bis auf die Auslieferung der Kapitalverbrecher aussprach, so unterließ in Folge der Zeit diese Auslieferung und Salzburg verurteilte und bestrafte alle Nichtkapitalverbrecher selbst, so daß man gegenwärtig nur einen Verbrecher, der das Leben nach der Entscheidung des Hofgerichts in Salzburg vertritt hat, würde zur Vollstreckung des Urtheils, jedoch ohne der 10 Mark Dener, ausliefern müssen. Sogar spricht auch Seng selbst in keinem andern Sinne mehr an, würde es in keinem andern Sinne geltend machen.

b) **Selektrecht.**

Dagegen steht dem Landgerichte Klagen sein Selektrecht (jus condecens) in Bezug auf seine Verbreiter, jedoch gegen jedwede vorläufige Abfertigung des klagigen Amtes sicher zu und es wurde nur in diesem Falle, wo es die vorläufige Eröffnung außer acht ließe, von Seite des klagigen Amtes eine Verechtlichung oder Vertroegerung zu erwarten haben. Gegenwärtige Akte streiten keine für Lengenberg. Diese Rechte begründen aber so wenig eine Landeshoheit für das benachbarte Tirol über dieses Gericht, als sie schon an und für sich nur einzelne Ausflüsse aus einzelnen Regalkäusverträgen sind, als bekanntlich auch die Ausübung einzelner Regalkäusrechte selbst noch keine Landeshoheit ausmachen, sondern zu ihrem Begriffe alle oder doch die wesentlichen Hoheitsrechte erfordert werden.

Gleichwohl fiel es einem Landrichter in Klagen, Konstantin Stieringer, bel, im Jahre 1723 zur Beschönigung seiner Territorial-Verletzungen gegen Wilt-

tschmair angusprechen und denselben noch mehrere Rechte als das Jus condecens etc. zu behaupten. Man scheint aber die Gründe dieses Petitionismus von der rechtlichen Seite getrübt und ihre Ungültigkeit um den Besitzstand des damaligen Erzstiftes damit präjudizial sein zu können, zu sehr eingesehen zu haben, weil man weiterhin niemals mehr deshalb eine Eröffnung machte.

So behauptet sich dann Lengenberg immer noch selbständig und unabhängig von allem Einflusse des Landes, es ist keine Gerichtsbarkeit ohne mindeste Rücksicht in Bezug auf dasselbe, außer den eben angegebenen Beschränkungen aus und respektiert allein salzburgische Gesetze und Verordnungen als Normative seines Verfahrens und Benehmens.

Indessen bestehen noch bedeutende Irrungen mit dem benachbarten, nun bairischen Landgerichte Klagen, sowohl in Bezug auf Grenzen als andere Rechte und ich werde sie hernach (§ 23) ausführlich erörtern.

§ 5

Allgemeine Justizverwaltung. Das Pfleggericht oder Amt Lengenberg ist gemäß der ihm vom Landesherren verliehenen Amtsgerichtsbarkeit die Justiz in allen seinen Zweigen aus, indem es

a) Freiwillige oder gewillfährte und stillige Gerichtsbarkeit. Nicht nur Handlungen der gewillfährten Gerichtsbarkeit z. B. Testamente, Kontrakte etc. errichtet und mit seinem öffentlichen Ansehen bestätigt, oder vielmehr ihre Verbindlichkeit, sofern sie dringliche Rechte, Grund und Boden etc. betreffen, durch ihre Aufnahme in seine gerichtlichen Protokolle betreibt, sondern auch streitige und zweifelhafte Rechtsfälle nach der Ableitung der salzburgischen Gerichtsordnung, den salzburgischen Landesgesetzen und dem kaiserlichen gemeinen Rechte untersucht und entscheidet und die in Rechtskraft erwachsenen Urteile ebenso nach Vorschrift der salzburgischen Exekutionsordnung des salzburgischen Statutengesetzes vollstreckt, indem es

(Fortsetzung folgt.)

Alt-Pustertaler Edelgeschlechter

Von Rudolf Granichsäden-Czerva

Über Pustertals alte Adelsgeschlechter schrieb im Jahre 1863 (Wriegen, U. Wegger) der Triener Professor und Neustifter Chorherr, Theodor (in der Laufe Josef-Bau) Markhofer, geb. am 7. April 1814, Amst, gest. am 30. Mai 1879, Wriegen). In seiner vor trefflichen Schrift behandelte Markhofer die alten Herren von Wriegen, Rosen, Weloberg, St. Lamprechtsburg und St. Michaelsburg, Roggen, Reischach, Bruned und Erneberg. Die kleineren Familien blieben ohne Darstellung, obwohl solche in größerer Zahl im Pustertale und in Osttirol hausten. Die „Osttiroler Heimatblätter“ haben in verdienstvoller Weise wiederholt über solche Familien berichtet. Im folgenden sollen wieder einige solche alte Familien behandelt werden.

Arberg

Die Arberg (Arberch) sind um 1270 aus der Schweiz nach Südtirol gekommen. Im Jahre 1309 erhielt Konrad von Arberg vom König Heinrich die Herrschaft Laufers (bei Bruned) als Lehen. Konrad war mit Mechthild von Millser vermählt und amletzte um 1329 als Burggraf von Tirol. Er starb frühzeitig (1340), weshalb seine unehelichen Söhne Peter und Konrad unter die Vormundschaft des Legen VI. von Wiltens kamers, der eine Schwester des Konrad Arberg zur Gattin hatte. Im Jahre 1363 erlangten die Brüder Peter und Konrad die Pflerschaft zu

Laufers, nachdem sie schon 1361 in die Tiroler Adelsmatrikel eingetragen worden waren.

Peter von Arberg leitete den Altar zur Hl. Dreieinigkeit in der Laufere Pfarrkirche (1381) und war mit Anna, einer Tochter des Hans von Nottenburg, verheiratet. Für die dem Herzog Leopold III. im Kampfe gegen die Bayern geleisteten Dienste erhielt Peter von Arberg eine Urtheilung auf den Zoll zu Annabrud. Im Kampfe Leopolds III. gegen die Schweizer leistete Peter dem Herzog wieder Kriegesgesellschaft und erlitt, wie sein Herzog, auf dem Schlachtfelde zu Sempach am 9. Juli 1386 zusammen mit seinem Vetter Ulrich von Arberg den Helmenad. Peter soll in der Schlacht das Banner Österreichs getragen haben; er wurde in Königsfelden begraben; Anna starb 1392.

Otto von Arberg folgte dem Peter in der Pflerschaft von Laufers, auf die er aber im Jahre 1387 verzichtete. Sein Nachfolger in Laufers wurde jener Rudolf von Laßberg (gest. 1423), der die Aufnahme der Mitglieder in das berühmte St. Christoph-Arberg-Bruderschaftsstatutenbuch veranlaßte (1395).

Georg von Arberg, Sohn des bei Sempach gefallenen Peter, wurde 1479 der Gatte der Agnes von Kirchstetten. Seine Tochter Adegunde ehelichte um 1507 den Christoph von Schaffenberg, obersten Feldhauptmann, Jakob

von Arberg, Sohn des Georg starb als letzter der Tiroler Linie der Arberg im Jahre 1524. Seine Gattin war Ehrentraut von Ruertling (1508); er war Besitzer des Dorfes Gutenbrunn im Niederösterreich.

Wirzung

Im Dorfe Mühlen, unweit von Laufers im Pustertale, hatten die Herren von Wirzung (Wirtzung, Wierzing) ihren Anst. „Oberhof“ genannt. Schon im Jahre 1181 finden wir hier die Brüder Heinrich und Siboto v. Wirzung zu Laufers. Ein anderer Heinrich Wirzung wurde 1296 als Dienstmann des Hugo (VI.) von Laufers genannt. Heinrich (V.) von Wirzung zu Mühlen war Pfleger und Hauptmann in Bruned (gest. um 1390) und mit Agnes von Wlach (gest. 1392) vermählt. Agnes machte um 1390 Stiftungen für die Frauenkirche in Bruned. Von ihren zwei Kindern wurde Heinrich (VI.) Pfleger in Heurfelds (1402), Sigmund war Stadt- und Hofrichter in Wriegen (1447) und soll in einem Wriegerer Nonnenkloster begraben worden sein. Lorenz fen. v. Wirzung, Sohn der Agnes, gest. 1438, war Lehenrichter der Herrschaft Heßburg in Gais (1433).

Lorenz fen. v. Wirzung hatte zwei Kinder; Barbara, Gattin des Wilhelm von Fuhs-Fuchsberg; sie erbaute 1497 die 1510 geweihte Kapellchen-

Ritze in Mählen und starb am 27. März 1522 in Drigen, wo sie im Klarfinnen-Kloster ihr (heute noch vorhandenes) Grabmal hat. Barbaras Bruder war Lorenz jun. von Wirsung, der als kaiserlicher Oberst unter Kaiser Max I. in dessen Krieg gegen Venedig kämpfte und 1494 als der letzte Mannesstamm der Mühlenen Elkie der Wirsung starb; im Wappen führte er ein weißes Berlhuhn.

Nicht nur im Schwager Beden finden wir zahlreiche Mugeburger Gewerben, die sich dort an dem Silber-Segen zu bereichern suchten, auch in Persen (bei Orient) hofften Mugeburger Kaufleute reiche Silbererträge zu heben. Unter diese Mugeburger Gewerben sind auch die Wirsung zu rechnen. Vermutlich zog eine Elkie der Mühlenen Wirsung nach Mugeburg und von dort wieder in ihre alte Heimat Südböhmen zurück. Mägen der von Wirsung, Mugeburger Gewerke, verkaufte am 26. September 1515 sein Haus im Markte Persen an Maximilian I.; das Haus diente später als Gerichtshaus.

Auch nach Bozen kamen die Wirsung, denn Johann von Wirsung (gest. 1522) setzte seinem in Bozen am 16. Febr. 1513 im Alter von 28 Jahren verstorbenen Sohne Ambros von Wirsung, geb. am 7. November 1484 in Mugeburg, ein Grabdenkmal am der Sakristei-Nordwand der Boyner Pfarrkirche, angeblich von der Künstlerhand des Leonhard Nagl, heute noch gut erhalten, und von Kunstfreunden viel bewundert. Sowohl Ambros von Wirsung (Bozen), als auch der früher erwähnte Alexander von Wirsung (Persen) führten das gleiche Wappen (Mannsbüste mit Straußfedern). Nun sind alle Wirsung-Einlen erloschen.

Von weiteren Trägern des Namens Wirsung die verschiedenen Wappen führten (Berlhuhn, Mannsbüste, Mondschel), finden wir noch Heinrich, Gatte der Margarete, Vater des Arnolds, Gatte 1. der Magga, 2. der Adelheid von Eutach (1358), Bruder des Kunz (Konrad), Diemut von Wirsung-Mühlen, Gattin 1. des Nikolaus von Rossmori (1325) 2. des Berthold von Mühlen (1350), Konrads Gattin Hlch Bahel (Häsel).

Bischele

In St. Lorenzen bei Bruneck besaßen die Bischele den Postenschloß. Sie stammen vermutlich aus Schwaben. Hans Bischele war Stadtrichter in Innsbruck (1448) und führte 3 Straußfedern im Wappen. Kaspar Bischele war Stadtrichter und Stadthauptmann in Drigen und erlangte um das Jahr 1613 vom Kaiserlichen Karl von Österreich den Adelstand mit einem Straußfedern-Wappen. Karl Bischele, Büttel in Feldkirch (1677), führte dasselbe Wappen wie Kaspar, weshalb anzunehmen

ist, daß Karl ein Sohn des Kaspar war.

Ferdinand von Bischele war mit Elisabeth von Brack, Tochter des Hans-Joachim von Brack (gest. 1618) vermählt und erbeie hierdurch den Anitz Eutach in Pfälzen (Bustertal), auch „Bischele“ genannt. Er besaß auch den Edelstz „Rafner“ in Reischach bei Bruneck und führte das gleiche Straußfedern-Wappen wie Kaspar. Im Auftrage des Kommandanten von Eutach, Johann-Gaubsberg Freiherrn von Rost, fungierte Ferdinand von Bischele von 1639—1645 als Pfleger der Feste Eutach (bei Reutte) und war dort Oberstschichtmeister.

Franz Karl Bischele war Rentmeister in Feldkirch und starb dort 1761; eine Margarete Maria von Bischele (gest. 1724 in Borsenberg) war die 1. Gattin des Johann Freiherrn von Witzeng, Gutsbesitzer im Wälschgau.

Meusenreuter

Die Herren von Meusenreuter sind natürlich nicht „auf Mäusen geritten“, sondern sie haben die Meusen, das sind Wehrtürme, gereutert, d. h. gerodet, besiedelt. Sie schrieben sich auch Meusenreuter, Mussenreuter, Meusenreuter, usw.

Die Meusenreuter waren ein Zweig der Herren von Welberg, die sich nach ihren Edelstzen verzweigten und danach nannten: Welberg, Thurn, Fülleln und Meusenreuter. Das Schloß Meusenreuter lag im Pfarrbezirke des Dorfes Laisten, oberhalb des Ruedlerbaches, östlich vom Dorfe, südlich des heutigen Raderhofes. Um 1800 soll man noch Mauerreste des ehemals befestigten Schlosses gesehen haben.

Die Söhne eines uns dem Vornamen nach unbekanntem Vaters finden wir in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts auf alten Urkunden: 1. Friedrich von Laisten, 1394 dort Pfarrer; 2. Nikolaus von Welberg, seit 1306 großlich Öbry'scher Richter in Welberg, gest. um 1335, Gatte der Agnes von Fülleln, Tochter des Heinrich von Fülleln, Oberstschichtmeister; 3. Ulrich den Richter, und 4. Heinrich Meusenreuter.

Heinrich Meusenreuter wurde Nachfolger seines Bruders Nikolaus als Richter in Welberg (1319), war sehr reich und besaß auch die Schloßer Thurn in Welberg und St. Michaelsburg in St. Lorenzen. Im Jahre 1320 verließ Heinrich Graf von Öbry-Linol dem Heinrich von Meusenreuter die Gerichtsbarkeit. Seine Gattin Hlch Adelheid, sein Sohn war Heinrich der König, Gatte der Katharina von Büländers (1381). Dessen Bruder, Konrad von Meusenreuter, hatte die Härtli zur Gattin. Heinrich d. König, Meusenreuter hatte 2 Kinder, Hans, Gatten der Elisabeth von Guffhau, und Adelheid, Gattin des Peter Gröpplin.

Ulrich Meusenreuter, der Richter, hatte einen Sohn Nikolaus, der 1327 bis 1342 Richter in Welberg war. Auf Nikolaus folgte im Richteramt (1356 bis 1376) Georg von Meusenreuter. Um 1400 sind die Meusenreuter erloschen; ihr Schloß wurde dem Erzbischof gleichgemacht. Bemerkenswert ist, daß die Herren von Welberg, die Meusenreuter, die Heunfels, die Herren von Laisten und die Rossmori-Elgöde alle das gleiche Wappen (Heldenhut) führten.

Fülleln

Der Name Fülleln (Fülleln, Füllin, Füllin) soll von dem Dienste der Namensträger, als Oberstschichtmeister („Füller“), Betreuer der jungen Füllen, abgeleitet sein. Im Jahre 1256 kommt ein Sefried Fülleln als Münstertale der Grafen von Öbry vor. Von seinen Kindern war Radegunde von Fülleln mit Albert von Rischon (Reischach), Heinrich von Fülleln mit Margarete von Michaelsburg, Schwester des Friedrich von Michaelsburg verheiratet.

Von den drei Kindern des erwähnten Sefried von Fülleln, war Agnes mit Nikolaus von Welberg (1296), vermählt; Albert und Heinrich setzten den Stamm fort. Albert hatte zwei Söhne, Ulrich von Fülleln, Chorherr in Sanktgen, vorher Pfarrer in Riederdorf (1333), und Sefried Fülleln, dieser blieb kinderlos, sodast diese Elkie im Mannesstamme ausstarb. Die Tochter des Albert trann Mummwa, Gattin des Ulrich von Rosen; und Gutta, Gattin des Konrad von Aufhofen.

Heinrich von Fülleln jun. hatte vier Kinder: Heinrich, der im Jahre 1396 kinderlos starb, Veria, Gattin des Otto von Urmas, Emma, Gattin des Winter von Utenheim und Otto, Gatte der Siglo von Schöneck (1340). Dieser Otto hatte zwei Kinder: Jodof (Johst, Jost, Josef) von Fülleln und Margarete von Fülleln, Gattin des Georg von Welberg, Richter in Welberg, Jodof war mit Margarete von Ofles verheiratet; er besaß das (1756 abgebrannte) Schloß Thurn bei Welberg, das Jodof 1359 seinem Schwager Georg von Welberg verkaufte. Um 1369 soll Jodof von Fülleln gestorben und mit ihm das Geschlecht der Fülleln erloschen sein.

Wohl nicht stammverwandte mit den Fülleln von Thurn ist Ulrich von Fülleln (Füllin), der 1425 vom Herzog Friedrich IV. zum Pfleger von Welberg (Ragnau) bestellt wurde; er führte zwar das gleiche Wappen (schwarzes Füllen), wie die Fülleln von Thurn, doch stammen diese Fülleln aus Nordtirol. Der genannte Ulrich Fülleln war Pfleger von Rettenberg und Hauptmann in Ulten (1430—1438).

Kaufcher von Kaufchensfels

Zu der aus Böbling bei Klagenfurt stammenden, dort seit 1345 sesshaften Familie Kaufcher, aus der Paul Kaufcher am 18. September 1645 den Abtstand erlangte, gehört Pauls Uroffenne, Andreas Nikolaus von Kaufcher, geb. am 7. Oktober 1717, als Sohn des am 17. Jänner 1711 neuerlich geabelten und mit den Bräuhäuten von „Stainberg und Kaufchensfels“ ausgezeichneten Wolfgang Andreas von Kaufcher (1667—1749), der nach Innsichen zog, dort um 1802 den Adelssitz Thurn erwarb und die erste Apotheke errichtete. Seine Gattin war Elisabeth Maria von Reithner zu Reithnern und Sternfeld; diese, geb. 1730, starb am 18. Jänner 1811 in Innsichen; Andreas Nikolaus ebenfalls in Innsichen, am 4. September 1804.

Der Sohn des Andreas-Nikolaus, Dr. med. Kandidus von Kaufcher, geb. 1760 in Innsichen, wurde Stadt- und Landrechts-Advokat in Wien, wo er am 27. Dezember 1838 starb. In seiner Amtszeit stellte er den Landesverteidigern des Jahres 1809 zahlreiche Kopferleitszeugnisse aus. In seiner Freizeit beschäftigte sich Kandidus mit Botanik und erforschte als erster die Flora auf der Kerschbaumer Alpe bei Tristach (Krauchtobel). Kandidus war zweifach verheiratet, 1. (1792) mit Dittlie von Döngl-Wangerburg; 2. (1822) mit Kreuzgang Mahr, Franziska, Schwester des Kandidus, geb. am 9. April 1759, war in erster Ehe (7. Jänner 1788) mit Michael Reithner (geb. am 5. Oktober 1748, gest. am 17. Jänner 1796), Postmeister in Innsichen, in zweiter Ehe (6. März 1797) mit dem Innsichener Postmeister Johann Nep. von Klebe-

berg, geb. am 19. August 1764 in Brizzen, gest. am 13. Oktober 1841 in Innsichen, verheiratet.

Andreas von Kaufcher zum Stainberg, geb. in Wien am 15. Jänner 1828, Sohn des Landgerichtsrates Kandidus, war im Jahre 1842 Bögling des k. k. Theresianums in Innsbruck, wurde Deutnant bei den Tiroler Kaiserjägern und redigierte nebstbei mehrere literarische Zeitschriften; er lebte in Troceto bei Parma.

Der aus einer Seitenlinie stammende Friedrich von Kaufcher wurde mit seinen beiden Neffen, Ernst und Eduard (Söhnen des 1884 verstorbenen Eduard) am 24. Juni 1884 in den Abtstand erhoben, wobei ihm das alte Kaufcher'sche Wappen, ein Bergmann mit Berghammer, verliehen wurde.

Über Orgel- und Kirchenchor von 1600—1900 in Außervillgraten

Von J. Obbrugger

Die Orgel der Pfarrkirche zur hl. Gertraud in Außervillgraten wurde im Jahre 1862 erbaut. Vorher stand in der alten und in dieser 1795 erbauten Kirche keine Orgel.

Bei den wenigen Gottesdiensten vor der Errichtung der eigenen Seelsorge um 1680, als Außervillgraten noch Filialkirche der Pfarre Sillian war, wurde vermutlich vom Volke das geklungen, was es in der Pfarrkirche in Sillian hörte.

Die Aufzeichnungen hierüber sind spärlich und ganz alter Notendbestand ist nicht vorhanden.

Ein geschriebenes Lektbuch enthält anhängend „kirchliche Arien“, nach denen wohl gebührendmäßig gesungen wurde.

Über den Bestand eines Kirchenchores meldet die Pfarrchronik einige Spuren:

1611: „2 Ämter oder Messen.“

1637: „Am Samstag nach Sonnenbernen zu der Krönung Messen — —.“

1680: Bei den Verpflichtungen des neuen Curates u. a.: „2 Stiftpriester, Messen und Litanei.“

1683: „... gesungene oder recitirte Litanei.“

1720: In einer Bruderschaftsrechnung wird ausgewiesen: „Wöchentlich zwei Ämter, nämlich am Karfreitag, 13. Sonntag nach Pfingsten, und St. Annatage, sowie 4 Quartensüberämter für die Mitglieder der Bruderschaft.“ Ferner: „332 fl. Stiftungskapital zu drei Jahrgängen.“

1795: Kirchenbau. Zur Deckung der Baukosten erhält die Gemeinde zufolge Subventionserlass vom 9. September 1794 aus dem Religionsfonde 1000 fl. mit folgender Begründung: „Da die

Curatie dem Patronatsrechte des Stiftes Innsichen unterliegt, folglich von desseitiger Mitbeforgung abhängt, so werden 2000 fl. Bestrag bewilligt aus dem Gefäll- und Überschuh des erdeuten Stiftes, wie solcher nach und nach eingeht, und von dem Organisten-, Mesner-, Spornaben- und Stifffabrikquittungen jährlich zu dem Religionsfonde verrechnet und abgeführt werden muß.“

1796: „— — — für 6 Ämter für die Annabruerschaft und drei derselben imcorporierten Jahrtage oder Jahrmessen für Oswald Brantner, Christian Wurzer und Arnold Mühlbacher.“

1807: „Die Ohefnacht nichts. Um 5 Uhr früh Messen und Amt, nebst zwei Messen. Um 1/29 Uhr Hauptgottesdienst. Nachmittags Predigt und Le Deum.“

1808: „Am 28. Jänner als am Namenfest der Königin von Baiern, auf allerhöchsten Befehl feierliches Amt, wozu besonders die Schulkinder erscheinen sollen.“

1810: Einweihung der Kirche. „Nuch tollte es sehr rührend sein, wann die Kirchenfänger beim Einzug ein pfeifendes Lied anstimmen würden.“

1813: Auf dem Chor sind einige Liedblätter, gehören alle dem Dorfänger.

1822: 24. Juni, ein Amt für jene, die zu den neuen Glocken beigetragen haben; es wurden nämlich zwei zerbrungene umgegossen.

1826: Wird das erstemal am 1. Novembersonntage Opfer gefammet, aus dessen Ertrag die Nonnendämmer bezahlt werden, was seitdem immer geschieht ist.

1828: Tod des Fürstbischofs Carl

Franz Dobson, wofür am 28. August Dign. und Seelenamt.

1831: Prinz des Peter Mühlmann von Obbrugger, gestorben als Curat in St. Veit i. Defr. 1866.

1834: „Der Gottesdienst wird übrigens durch Gesang gefeiert; nur dann und wann begleiten einige Instrumente den Gesang. Orgel ist keine. Einige Instrumente und zwar zwei neue Trompeten und der Jagott gehören der Kirche. Den Mesnerdienst verrichtet die Gemeinde; er trägt aber auch nicht viel. Die Sänger sind schlecht besoldet und deswegen kann von Vergütung dieses Dienstes nichts Bestimmtes angegeben werden. Die Gemeinde und ein jeweiliger Herr Curat müssen nur ersuchen solche Individuen, die einige Tauglichkeit haben betwelfen, zu erhalten suchen.“

1840: Unter den Bedingungen, die Anton Obbrugger bei seiner Anstellung 1840 stellt, heißt es u. a.: „Der Mesner hatte bisher für das sogenannte Stempfen eine Getreidefammetung, wozu der Schulgehilfe und die Kirchenfänger Anteil zu nehmen hatten. Weil diese Ausgabe nur vollständig besteht und von Zufällen abhängt, so wird sich bedungen, daß ein großer Hof eine Gassen Roggen, ein mittlerer eine Gassen Gerste und ein kleiner Hof eine Gassen Haber alljährliche Schuligkeit abzureichen habe, ohne Rücksicht ob gesungen wird oder nicht. Dagegen hat der Mesner auch die Betreuung der Kirchenfänger ohne Entgelt der Gemeinde zu übernehmen.“ „Die Geblühnen, welche der Mesner und die Sänger bei Hochzeiten, Begräbnissen, Seelenämtern, Condukt höflich zu begleiten haben, soll künftig

der Herr Curat, nebst den Obeligen Gemeindegeldbesitzern einziehen, und erstens an Mesner und Sänger abführen, um dadurch eine doppelte Einhebung zu erreichen."

Einen zusammenfassenden Einblick in die Sparverhältnisse vor 1840 gibt nachstehende Statorönung vom 8. März 1828.

II. Bei Trauungen.

„Den Kirchenfängern für Amt - fl 24 fr. Unter obigen Gebühren ist alles begriffen und kann weder der Herr Curat noch der Mesner oder die Kirchenfänger auf ein Hochzeitsmahl, wie es bisher üblich war, Anspruch machen; oder deshalb noch ohne Unterschied, ob ein Hochzeitsmahl gehalten wird oder nicht, noch weniger auf einen Kratz oder Läßel eine Vergütung fordern."

B. Bei Todesfällen.

„Die Kirchenfänger haben zu fordern: Bei einem Begräbnis mit Conduct ohne Unterschied, ob er doppelt (zwei Priefter) oder einfach ist - fl 6 fr. Für drei Seelenämter 5 fr -- - fl 15 fr. Für ein Dobamt oder sonstiges Amt - fl 5 fr. Für ein Kindesbegräbnis mit Conduct ebenfalls - fl 6 fr.

C. Bei anberlangten Andachten.

„Für ein hl. Amt wird für den Curat die Schuldigkeit festgesetzt - fl 36 fr. Für ein Mündelsamt muß das eingehende Opfer genügen und hat der Herr Curat zugleich der Kirche 6 fr, den Kirchenfängern ebenfalls 6 fr und dem Mesner 12 fr zu vergüten. Geht aber hiebei nicht soviel Opfer ein, daß der Wert desselben das Stipendium von 42 fr und die Ausgaben an Messen, Kirche und Sänger erreicht, so muß sich jeder Leit den nach Verhältnis der Gebühren betreffenden Abfall gefallen lassen, und sich selbst mit dem niederen Bezug begnügen."

Für das Quatember Requiem waren bisher Dreifünftel von den geopferten Broten üblich, weil das Requiem für die Abgestorbenen derselben zu obdieren ist, welche Brot opfern; es wird daher diese Übung als Norm festgesetzt, und für ein Quatember Requiem keine andere Gebühr auferlegt."

Amt. Für die Sänger 1/5 der Brote.

Die weiteren Gebühren bei anberlangten Andachten werden bestimmt:

Den Kirchenfängern für ein Amt mit oder ohne ausgefahrem Hochwürdigsten - fl 3 fr.

R. f. Landesgericht Sillian, den 8. März 1828.

Wallnöfer, Landrichter.

Eingesehen und bestätigt vom F. F. Kreisamte in Brixental und am Elfer, am 28. Juli 1828.

Stett, Kreisamtsmann,
Walter, Kreissekretär.

Genehmigt und zugesandt an das De-kanat zu Sarchen, am 5. August 1828.
Wallnöfer.

J. B. Consistorium Belgen, am 23. Oktober 1828."

Prisotatmerkung: „Den Kirchenfängern nur 3 fr. Wenn deren 4 sind, so träge es jedem 3/4 fr; sollten noch wenigstens 6 fr sein! Doch einstuellen angenommen!"

Beim Gottesdienste wurde meist dreistimmig gesungen und zwar in der Besetzung: Sopran, Alt und Bass.

Die Instrumentalbesetzung war ganz verschieden. Sänge alle Besetzungen: 2 Clarinetten, 2 Corni, Clarino und Fagotto.

Ober: 3 Clarinetten, 1 Flauto, 2 Corni in C, 2 Clarinen in C und Bass.

Ober: 1 Flauto, 3 Clarinetten, 2 Corni, 2 Clarino, 1 Fagotto, 1 Posaune.

Ober: 1 Fföte, 3 Clarinetten, Ffögelhorn, 2 Hörner, 1 Posaune, 1 Bombardon.

Ober: 4 Violinen, 1 Flauto, 1 Clarinette, 2 Corni, Organo im besetzten Bass.

Ober: 3 Violinen, 4 Clarinetten, 2 Corni, 2 Clarinen, Orgel und Pauken.

Ober: 1 Flauto, 2 Clarinetten, 2 Corni, 1 Fföte, 1 Tubo Tenore, 1 Waldhorn, 1 Fagotte, 1 Bombardone in Es, 1 Contra.

Dazu schreibt Herr Prof. Dr. Anton Datschowitz, Salzburg: „Diese Besetzungsarten lassen rückschließen, auf welchem hohen Niveau das Können unserer Säkularmusik im 18. und 19. Jahrhundert selbst in diesen entlegenen Gebirgsdörfern gestanden sein muß und zeugen von der großen Musikersreudigkeit und der besonderen Vorliebe des Tiroler Bauernvolkes für Blasinstrumente."

Anton Obbrugger war ein ausgezeichnete Klavierspieler und Instrumentalist. Besonders bevorzugte er die Geige und brachte es später auch zu einem kleinen Orchester für den Kirchenschor.

Einen Überblick über die beschriebenen Verhältnisse gibt auch die Aufschreibung der Einkünften von Kirchenfängergebühren für das Jahr 1842.

1842 Ursache der Forderung fl fr

2. I. Die Begräbnis von Hilde Schuster sein Weibe	36
8. Die Begräbnis des Josef Wolber, Weber	36
9. Die Begräbnis des Josef Ormer, Obereggen	36
13. Die Begräbnis des Josef Obbrugger, getoefene: Knecht in der Sanze	36
17. Die Kindesbegräbnis von Gregor Weßlauer, Klaffer	11
3. II. Hochzeit des Karl Kraier, Untertosi	24
10. Hochzeit des Paul Katter, Talfall	24

13. Hochzeit des Joseph Weßlauer, Wolche	24
13. Begräbnis der Gertrud Ormer, Droher Wehler	36
18. Begräbnis des Josef Rauchegger, Schupfe	36
24. Anna Kraier, Begräbnis, Weib vom Egger Pfahl	36
19. III. Begräbnis des Peter Perfler zu Perfl	36
20. Begräbnis des Wutzer Jörgelen sein Weibe	21
26. Begräbnis der Katharina Kraier zu Kraier	21
4. IV. Die Hochzeit von Birgler Die Hochzeit von Reuter	24
12. Die Hochzeit v. Schärer Witwe	24
20. Die Begräbnis von Wutzer Jörgels Tochter	21
28. Von der Begräbnis des Käsewald Sknon	36
4. V. Ein anberlangtes Amt	3
8. Die Kindesbegräbnis des Lorenz Weßhofer, Fetschl	11
2. VI. Die Begräbnis des Georg Pranter zu Prant	36
15. Die Begräbnis der Theres Perfler zu Mitterwutzen	36
1. VIII. Die Begräbnis des Josef Niederegger, Lungkoffl Für anberlangte Amt	15
12. IX. Kindesbegräbnis von Untertornebach	11
14. Das Hochzeitsamt von Peter Wutzer, Schanöder	24
12. X. Für die Nulle Bergmann 2 anberlangte Amt	10
28. XI. Begräbnis des Hofmann Schusters Kind	11
1. I. Für die Norate Amt 2 Humeralien vom Jahre 1842	22
	13 16
Von der Kirche	13
Stammfänger-Rom	16 48
Summa	43 4

Ausgaben:

Dem Hah-Peter	2 40
Dem Thomas	3 38
Der Kotte	4 18
Der Moßbele	2 26
	13 32
Wiesel reiner Gehalt	29 32

Stibester Opfer: 8 Pfund Haor, 6 1/2 Pfund Wolle, 14 Brode.

Stammfängerrom: 31 Gassen Hafer, 17 Gassen Gersten, 82 Brode für das Jahr 1842.

Opfer an der Kapelle: 3 1/2 Pfund Haor, 1 1/2 Pfund Wolle im Jahre 1842.

Opfer beim heiligen Grab: 6 1/2 Gassen Gerste, 4 Gassen Hafer.

Das Drittel davon dem Mesner.

1843

An Humeralien	14 28
Von der Kirche	13 26
Fürs Stammfängergetreide	16
	43 54

Dem Thomas	15	24
Dem Georg	1	48
Der Ranne	3	12
Der Moldl	3	12
Dem Hatz Peter	—	18
	23	54
Einnahme	48	54
Ausgabe	23	54
Verbleiben	20	—

1844

An Funeralien	21	28
Von der Kirche	13	24
Stenfrängerkom	12	—
Zusammen	46	52

Ausgaben:

Dem Thomas	14	24
Der Moldl	4	—
Der Ranne	4	—
Dem Jörgl	2	—
Gerüstige Ausgaben	1	6
Zusammen	25	30
Verbleiben	21	22

Der neue Chorleiter Anton Obbrugger unternahm auch bald die nötigen Schritte zum Bau einer Orgel. Der Kostenvoranschlag des Orgelbauers Vollger in Altbach ist leider nicht mehr aufzufinden.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Münzenfund in Obermauer und was er uns erzählt

Von F. D. Wolsegger, Birnbaum in Matrei

Vor einiger Zeit wurde beim Straßenbau in Obermauer im nordöstlichen Abhang des Kirchenhügels, beläufig 50 m von der Kirche entfernt, eine kleine Goldmünze gefunden. Wir ließen sie photographieren und schickten das Bild an das Landesmuseum in Innsbruck, von dem die Mitteilung eintraf, die Münze sei ein Goldsolidus von Kaiser Justinus I., der in Ost-Rom (Konstantinopel) von 518—527 n. Chr. regierte.

Dass Obermauer ein uraltes Heiligtum ist, das vermutlich weit in die vorchristliche Zeit zurückreicht, daß es das letzte Glied einer in Hieselgraben Schule quer durch das Stetal ausgetragenen Reihe von Heiligtümern ist, daß die Gegend des oberen Felsfeldes nach Durgstein und Plummann auf eine höchst interessante und bewegte Gesellschaft längst vergangener Zeiten hinweist, darüber werden wir in späteren Aufsätzen sprechen, vorläufig wollen wir uns mit einer nachdenklichen Betrachtung der gefundenen Münze begnügen.

Justinus war ein Bauernsohn illyrischen Stammes, also ein hoher Blutsverwandter der illyrischen Ur-Libier, geboren in Lauretum nächst Uscitib im heutigen Serbien, dem es gelang, dank seiner hochragenden, kräftigen Gestalt in der kaiserlichen Leibgarde zu Konstantinopel Aufnahme zu finden. Obwohl er sehr lange lang das Lesen und Schreiben nicht erlernte, also ganz ungebildet war, brachte er es durch seine Tapferkeit und seine militärische Führerbegabung in der damaligen Zeit ununterbrochener Kämpfe mit den kriegerischen Bergstämmen an den Reichsgrenzen zum Kommandanten der kaiserlichen Garde und zum Senator.

Als der Kaiser Anastasius starb und ein Neffe, Hypokus, Ansprüche auf den Thron erhob und um die Garde zu ge-

winnen, deren Kommandanten Justinus große Geldsummen zur Verfügung stellte, da kaufte Justinus die Gunst der Garde, die ohnehin an ihrem kaiserlichen Kommandanten mehr hing als an dem Prinzipen und wurde selbst Kaiser. Dem Prinzipen Hypokus und seine Anhänger ließ er, wie damals üblich, umbringen, den Kommandanten der germanischen Söldner Theodoros an der kaiserlichen Tafel ermorden. Kaiser Justinus beiräte seinen Neffen Anastasius, ebenfalls einen illyrischen Bauernsohn, mit dem Oberkommando des Heeres und machte ihn dazu, da er selbst schon betagt war und an einer unheilbaren Wunde litt, zum Mitregenten. Unter Justinus und Anastasius nahm Ost-Rom einen neuen Aufschwung. Erntungschaften ihrer Zeit, insbesondere das römische Recht, wirken heute noch fort.

In Italien herrschte damals Theoderich der Große (der Dietrich von Bern der deutschen Heldensage), ein überragender König, dessen Regierung für das von steten Kriegen heimgesuchte Italien eine regenreiche Zeit von Frieden und Wohlfahrt wurde. Formell unterstand auch Italien noch immer dem römischen Kaiser in Konstantinopel. Theoderich hatte von dort die Königskeimoden erhalten und wenn er sich auch vom römischen Kaiser in die Regierung Italiens nicht breitmachen ließ, so vermied er doch sorgfältig jeden Anlaß zu einem Kriege mit Ost-Rom. Deshalb bezeichnete er auch in seinen Zuschriften den Kaiser als Vater und Oberherrn und ließ sogar auf von ihm geprägten Münzen das Bild des Kaisers und nicht sein eigenes anbringen (vielleicht waren übrigens auch Münzen mit dem Bildnisse des römischen Kaisers für den Geldverkehr in der damaligen Zeit geeigneter, als solche mit dem eines gotischen Königs.)

Heimatliches Schrifttum

An der Etsch und im Gebirge

XV. Bändchen; Verlag H. Wegner, Triyen; Karl Staubacher, ein Dichter im schwarzen Rod; von Dr. Johannes Baur.

Vor zehn Jahren starb Pfarrer Karl Staubacher, und zu diesem Gedenken erschien in der Reihe „An der Etsch und im Gebirge“ eine Sammlung seiner Gedichte, vorwiegend Sterbedichters, die bislang über einen größeren Teil Südtirols zerstreut und damit in Gefahr waren, gänzlich verloren zu gehen. Aus den Gedichten spricht eine eigenständige Persönlichkeit, tiefwellig, genüßlich und klar; die Dikte selber einfach, aber treffend und kernig. Wenn auch das bünne Bändchen hauptsächlich für den ehemals großen Freundeskreis des Volksdichters gedacht sein mag, so ist es doch auch für Fernstehende nicht ohne Interesse.

Auch unsere Heimat Osttirol gehörte damals zum Reich Theoderichs, vielleiht wurde das in Obermauer gefundene Goldstück von ihm geprägt. Vermutlich hat überhaupt der Grenzraum der hohen Laven für dieses Reich, militärisch gesehen, eine viel größere Rolle gespielt als man bisher annahm. Auch die Nachfolger der Goten in der Oberherrschung Italiens, die Langobarden, haben auf die Sicherung ihrer Nordgrenze, eben unseres Alpenraumes, besonderen Wert gelegt und deren Wehranlagen wieder besetzt. Auch sie haben übrigens Nachprägungen von kaiserlichen Solidi vorgenommen. Vermutlich ist also die in Obermauer gefundene Goldmünze eine aus der Erde gehobene Nachricht unserer Vorfahren aus der Zeit zwischen 520 und 600 n. Chr., also aus der Zeit der Goten- oder Langobardenherrschaft. Nach 600 sind Slaven in die stillen Alpenländer, auch in unsere Heimat eingebrochen, haben das Land erobert, Städte, Kirchen und die Feststellungen niedergebrannt und die Bevölkerung der Läger dezimiert, bis dann nach 750 von Bayern her der Saganstich erfolgte und das Land wieder besiedelt und christianisiert wurde.

Aus der tollbetroffenen Zeit nach 400 hat sich die religiöse, völkermäßige und politische Gestaltung unserer Heimat entwickelt. Sind wir für die ersten Jahrhunderte dieser Zeit auch nicht in der Lage, aus christlichen Quellen zu schöpfen, so geben uns doch Burg-, Orts- und Flurnamen Spuren von Befestigungen, Gräber-, Münzfunde u. dgl. diese Anhaltspunkte.

Jeder Heimatliebende hat das Recht und die Pflicht, dieses Material sorgfältig zu sammeln und zu verzeichnen. Sache der betruenen Sachgelehrten (zu denen sich der Schreiber dieser Zeilen nicht rechnet) muß es dann sein, zu prüfen und die endgültigen wissenschaftlichen Schlüsse zu ziehen.